

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Hofbauer und Scheinast an die Landesregierung (Nr. 832 der Beilagen) – ressortzuständige Beantwortung durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl – betreffend die Besteuerung illegaler Glücksspielautomaten

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Hofbauer und Scheinast betreffend die Besteuerung illegaler Glücksspielautomaten vom 29. April 2015 erlaube ich mir zu den Fragen 1 bis 4, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Welche Salzburger Städte und Gemeinden heben auf Grundlage des Vergnügungssteuergesetzes 1998 Abgaben auf illegale Glücksspielautomaten ein?

Zu Frage 2: Wie hoch sind die dafür festgelegten Steuersätze (um eine Auflistung nach Gemeinden wird gebeten)?

Zu Frage 3: Wie hoch ist der Betrag, der aus der Besteuerung von illegalen Glücksspielautomaten in den vergangenen fünf Jahren eingehoben wurde (um eine Auflistung nach Gemeinden wird gebeten)?

Zu Frage 4: Wie viele illegale Glücksspielautomaten werden im Bundesland Salzburg besteuert (um eine Auflistung nach Gemeinden wird gebeten)?

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ist das Referat 8/01 aus meinem Ressort nur für die „Landesabgaben mit Ausnahme der Orts- und Kurtaxe“ zuständig, während das Referat 1/03 (Gemeindeaufsicht) sowohl für Angelegenheiten der Gemeindeabgaben sowie der Orts- und Kurtaxe als auch für die Überprüfung der Jahresvorschläge und Jahresrechnungen der Gemeinden zuständig ist.

Die Rechtsgrundlage für die Besteuerung des Haltens verbotener Geldspielapparate und Spielapparate, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, findet sich in § 17 Abs. 1 Z. 2 des Vergnügungssteuergesetzes 1998 (Ermächtigung der Gemeinden bis zu € 1.456,- je Apparat), wobei diese Abgabe unter die ausschließlichen

Gemeindeabgaben kraft freien Beschlussrechtes der Gemeindevertretung bzw. des Gemeinderates fällt (siehe § 1 Abs. 1 leg. cit.).

Um eine möglichst effiziente Bearbeitung dieser Landtagsanfrage sicherzustellen, schlägt die Abteilung 8 vor, dass die für die Gemeindeaufsicht zuständige Abteilung 1, die ja kraft dieser Zuständigkeit auch in ständigem Kontakt mit den Gemeinden steht, bei diesen eine entsprechende Anfrage stellt, ohne deren Durchführung die gestellten Fragen überhaupt nicht zu beantworten sind. Denn welche Gemeinden Abgaben auf illegale Glücksspielautomaten mit welchen Sätzen und mit welchem Abgabenaufkommen bei wie vielen illegalen Automaten einheben, können nur die Gemeinden selbst wissen – und sogar für diese wird nach Einschätzung der Abteilung 8 die Beantwortung wahrscheinlich nicht ganz leicht sein, weil bei der Verbuchung des Aufkommens einer bestimmten Abgabe kaum nach einzelnen Besteuerungstatbeständen differenziert wird.

Es erscheint aus meiner Sicht jedenfalls ökonomischer, wenn sich nur die für Gemeinden zuständige Abteilung des Amtes um eine solche Anfrage bei den Salzburger Gemeinden bemüht, bevor sich parallel zueinander verschiedene Abteilungen um die Beantwortung der Fragen kümmern und dazu womöglich nebeneinander in Kontakt mit den 119 Salzburger Gemeinden treten.

Die in meiner Ressortzuständigkeit stehende Abteilung 8 verfügt jedenfalls von sich aus über keinerlei Informationen, die zur Beantwortung irgendeiner der gestellten Fragen dienlich sein könnten.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 18. Mai 2015

Dr. Stöckl eh.